



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Michael Ried
Pforzheimerstr. 37
76337 Waldbronn

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 BJs 11/06-4 (bei Antwort bitte angeben)	RIAG Pfau	81 91 - 527	24.06.2010

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen
1. Dr. Ignace **MURWANASHYAKA**
2. Straton **MUSONI**
3. Callixte **MBARUSHIMANA**
wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Juni 2010

Anlage: 1 Gutachten (in Ablichtung)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

H. Ritsche

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Juni 2010, in dem Sie die Übernahme der Verteidigung von Herrn Callixte Mbarushimana anzeigen.

Anliegend übersende ich Ihnen gemäß § 147 Abs. 3 StPO eine Ablichtung des Gutachtens „Das Kriegsgeschehen in der Demokratischen Republik Kongo und die Forces démocratiques pour la libération du Rwanda (FDLR)“ zur Einsichtnahme.

Eine weitere Akteneinsicht kann aus den Gründen des § 147 Abs. 2 StPO derzeit nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Handwritten signature]
(Pfau)



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Eingegangen
21. Juli 2010
Rechtsanwalt

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Karl Engels
Kopstadtplatz 7
45127 Essen

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 BJs 11/06-4 (bei Antwort bitte angeben)	RIAG Pfau	81 91 - 527	15.07.2010

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen
1. Dr. Ignace Murwanashyaka
2. Straton Musoni
3. Callixte Mbarushimana
wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Engels,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2010, in dem Sie um eine Erklärung bitten, ob sich bei den Akten weitere Gutachten von Sachverständigen und/oder Niederschriften über richterliche Untersuchungshandlungen mit Anwesenheitsrecht der Verteidigung befinden. Ich bestätige Ihnen, dass sich derartige Unterlagen - mit Ausnahme des Ihnen bereits mit Schreiben vom 23. Juni 2010 übersandten Sachverständigengutachtens - nicht bei den Akten dieses Ermittlungsverfahrens befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pfau)

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@bpa.bund.de

Telefon:
(0721) 81 91 - 0

Telefax:
(0721) 81 91 - 590



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

[Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe]

Herrn Rechtsanwalt
Michael Ried
Pforzheimer Straße 37
76337 Waldbronn

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 BJs 11/06-4 (bei Antwort bitte angeben)	RiLG Dr. Mästle	81 81 - 520	10. Dezember 2010

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Callixte Mbarushimana
wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch u.a.

Bezug: Ihr Gespräch mit Oberstaatsanwalt beim BGH Ritscher am 10. Dezember 2010
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wie ich Ihnen bereits mündlich erläutert habe, kann ich Ihnen gemäß § 147 Abs. 2 S. 1 StPO nach wie vor keine weitere Akteneinsicht gewähren. Zwar wurde das hier geführte Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten mittlerweile eingestellt. Die beantragte Einsicht in die Akten dieses Verfahrens könnte aber den Untersuchungszweck des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof gefährden. Die Gefährdung des Untersuchungszwecks, die eine Versagung der Akteneinsicht rechtfertigt, kann sich auch auf ein anderes Strafverfahren beziehen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 147 StPO, Rn. 25; BT-Drs. 16/11644, S. 34 und BT-Drs. 16/13097, S. 19). Nach hiesigem Kenntnisstand hat der Internationale Strafgerichtshof noch keine Akteneinsicht gewährt. Einer Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs durch Gewährung von Akteneinsicht zum jetzigen Zeitpunkt möchte ich nicht vorgreifen.

Ein Recht auf Akteneinsicht besteht auch nicht nach § 147 Abs. 2 S. 2 StPO. Ihr Mandant befindet sich nicht im hiesigen Ermittlungsverfahren, sondern aufgrund eines Haftbefehls des internationalen Strafgerichtshofs in Haft. Die Einsicht in die Akten, die für den Erlass des Haftbe-

- 2 -

fehls des Internationalen Strafgerichtshofs und für die dortige Haftfortdauer von Bedeutung sind, hat nach den Verfahrensregeln des Internationalen Strafgerichtshofs zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Maste)



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Ermittlungsrichter IV
des Bundesgerichtshofes
Herrn Richter am Bundes-
gerichtshof Dr. Graf o.V.I.A.

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 BJs 11/06-4 (bei Antwort bitte angeben)	RIAG Pfau	81 91 - 344	2.12.2010

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Callixte Mbarushimana, u.a.
wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das VStGB u.a.
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung bezüglich Akteneinsicht

Bezug: Antrag von Rechtsanwalt Ried vom 24. November 2010
Verfügung des Ermittlungsrichters IV des Bundesgerichtshofs vom 25.
November 2010

Anlage: 1 SA-Sonderheft Verteidiger Mbarushimana

Zum Antrag des Verteidigers Michael Ried vom 24. November 2010 auf gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung des Generalbundesanwalts bezüglich des Akteneinsichtsgesuchs der Verteidiger des Beschuldigten Callixte Mbarushimana nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist vorliegend nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO unzulässig.

a)

Der Verteidiger Rechtsanwalt Michael Ried hätte vor Antragsstellung im eigenen Namen ein erneutes Akteneinsichtsgesuch beim Generalbundesanwalt stellen müssen.

Zwar hat der Verteidiger Ried mit Schreiben vom 22. Juni 2010 seine Bevollmächtigung als Verteidiger des Beschuldigten Callixte Mbarushimana angezeigt und gleichzeitig

Akteneinsicht beantragt, dieses Schreiben hat der Generalbundesanwalt jedoch mit Schreiben vom 24. Juni 2010 beantwortet. Dem Verteidiger Ried wurde dabei gemäß § 147 Abs. 3 StPO eine Ablichtung des Sachverständigengutachtens „Das Kriegsgeschehen in der Demokratischen Republik Kongo und die Forces démocratiques pour la libération du Rwanda (FDLR)“ von Dr. Dennis Tull, Stiftung Wissenschaft und Politik, übersandt. Eine weitere Akteneinsicht wurde aus den Gründen des § 147 Abs. 2 StPO nicht gewährt.

Weitere Schreiben des Verteidigers Ried an den Generalbundesanwalt liegen nicht vor. Vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung seitens des Verteidigers Ried hätte es zur Begründung der Zulässigkeit des Antrags zumindest eines erneuten Akteneinsichtsgesuchs des Verteidigers Ried an den Generalbundesanwalt bedurft. Ein solches Ersuchen wurde jedoch von ihm nicht gestellt.

Das im Antrag angeführte Akteneinsichtsgesuch des weiteren Verteidigers Rechtsanwalt Engels vom 16. Oktober 2010 kann dem Verteidiger Ried nicht zugerechnet werden, da der Verteidiger aus eigenem Recht und im eigenen Namen handelt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage 2010, § 297 StPO, Rn. 3). Rechtsanwalt Ried kann daher aus dem Akteneinsichtsgesuch des weiteren Verteidigers Rechtsanwalt Engels keine eigenen Rechte herleiten.

b)

Der Antrag ist zudem unzulässig, weil die Voraussetzungen für die Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO nicht vorliegen.

- (1) Ein Abschluss der Ermittlungen ist in den Akten nicht vermerkt.
- (2) Die Akteneinsicht nach § 147 Abs. 3 StPO wird dem Verteidiger nicht versagt. Das eingeholte Sachverständigengutachten ist dem Verteidiger mit Schreiben vom 24. Juni 2010 übersandt worden. Niederschriften über die Vernehmung des Callixte Mbarushimana als Beschuldigtem dieses Verfahrens liegen ebenso wenig vor wie richterliche Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger des Beschuldigten Mbarushimana die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen.

(3) Der Beschuldigte befindet sich auch nicht aufgrund dieses Ermittlungsverfahrens nicht auf freiem Fuß. Die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 147 Abs. 5 Satz 2, 3. Alt. StPO ist nach dessen Sinn und Zweck sowie der Systematik des § 147 StPO nur im Fall des besonderen Akteneinsichtsrechts nach § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO gegeben. Dies ist der Fall, wenn sich der Beschuldigte in Deutschland in Untersuchungshaft befindet oder diese im Fall der vorläufigen Festnahme oder Auslieferungshaft im Ausland durch eine deutsche Staatsanwaltschaft beantragt worden ist (vgl. LG Mannheim, StV 2001, 613, a.A. LG München I, StV 2006, 11).

Nach Sinn und Zweck des § 147 Abs. 5 StPO ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits unzulässig, wenn dieser allein die Frage betrifft, ob die Einsicht in die Akten den Untersuchungszweck gefährdet. Die Beurteilung der Gefährdung des Untersuchungszwecks durch die allein zuständige Staatsanwaltschaft soll gerade nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Nur in den drei in § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO genannten Alternativen hängt die Gewährung der Akteneinsicht nicht davon ab, ob der Untersuchungszweck gefährdet sein kann. Im Fall des § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO ist dies bei Beschuldigten in Untersuchungshaft für die Informationen der Fall, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung von Bedeutung sind. Derartige Informationen liegen jedoch nur in den Verfahren vor, in denen Untersuchungshaft angeordnet oder - im Fall der vorläufigen Festnahme - beantragt worden ist. Nicht erfasst von § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO und damit auch von § 147 Abs. 5 Satz 2 3. Alt. StPO sind jedoch die Fälle, in denen der Beschuldigte im Ausland aufgrund eines ausländischen Haftbefehls oder - wie hier - eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs in Untersuchungshaft genommen wurde.

Vorliegend ist der Beschuldigte am 11. Oktober 2010 aufgrund des Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs vom 28. September 2010 in Frankreich festgenommen worden und befindet sich nach hiesigen Erkenntnissen seitdem in Auslieferungshaft für den Internationalen Strafgerichtshof. Im hiesigen Ermittlungsverfahren existiert gerade kein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Mbarushimana. Der Verteidiger ist daher zur Akteneinsicht - wie im Schreiben an Rechtsanwalt Engels vom 03. November 2010 ausgeführt - an den Internationalen Strafgerichtshof zu verweisen, da dieser den Haftbefehl gegen den Beschuldigten Mbarushimana erlassen hat. Ein Recht auf Akteneinsicht in das deutsche Ermittlungsverfahren gegen Mbarushimana

lässt sich aus der Verhaftung für den IStGH nicht herleiten, zumal die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen nur dem Internationalen Strafgerichtshof und nicht dem Generalbundesanwalt vorliegen.

Auch nach der Rechtsprechung des EGMR (NJW 2002, S. 2013 ff.), dessen Umsetzung die Einführung des § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO diente (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 147 StPO, Rn 25a), bedarf es aufgrund des in Art. 6 EMRK verankerten Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren nur der Vorlage der Schriftsätze und Beweismittel an die Verteidigung, die von der Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung vorgelegt wurden. Dies kann aber nur durch die Staatsanwaltschaft geschehen, welche den Haftbefehl bei Gericht beantragt hat.

2. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit ist der Antrag des Verteidigers Ried auf Akteneinsicht auch unbegründet.

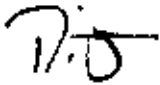
Die Gewährung von Akteneinsicht in die Akten des hiesigen Ermittlungsverfahrens könnte den Untersuchungszweck insbesondere des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof gefährden. Die Akteneinsicht kann nach § 147 Abs. 2 StPO auch dann versagt werden, wenn der Untersuchungszweck eines anderen Strafverfahrens gefährdet ist (vgl. BT-Drs. 16/11644, S. 34 und BT-Drs. 16/13097, S. 19; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 147 StPO, Rn 25).

Aufgrund des Akteneinsichtsgesuchs des Verteidigers Engels hat das Bundesamt für Justiz als für die Korrespondenz mit dem IStGH zuständige Behörde bei der Anklagebehörde des IStGH angefragt, ob eine Bewilligung der beantragten Akteneinsicht den Untersuchungszweck des dortigen Verfahrens gefährden würde. Eine solche Anfrage ist schon aufgrund der in Art. 86 IStGH-Statut und § 1 IStGHG festgelegten Verpflichtung der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit dem Internationalen Strafgerichtshof erforderlich. Eine Beantwortung dieser Anfrage durch den IStGH steht noch aus.

Eine Recht auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO kommt - wie oben dargelegt - vorliegend nicht in Betracht, da der Beschuldigte sich nicht in Untersuchungshaft aufgrund des hiesigen Ermittlungsverfahrens befindet. Die Gewährung von Akteneinsicht an die Verteidiger hat nach den Regelungen des Staates zu erfolgen,

durch den der Haftbefehl erlassen worden ist, vorliegend also nach den Regelungen des Internationalen Strafgerichtshofs.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ritscher', written in a cursive style.

(Ritscher)